

nach der Erklärung des Herrn Staatsministers von Seiten der Kammer ein Nein oder Ja erfolgen muß. Wünschen muß ich, daß die Ansicht der Staatsregierung für die richtige gelte, und zwar aus doppeltem Grunde, erstlich, weil ich die Ueberzeugung habe, daß, wenn es zur Entscheidung des Staatsgerichtshofs käme, wir uns im Nachtheil befinden würden, und auch darum, weil, wie schon vielfach geäußert worden ist, die Sache den Umständen nach nicht so erheblich ist, um eine Entscheidung des Staatsgerichtshofes herbeigeführt zu wünschen. Der Antrag des Abg. v. Thielau auf Vereinigung scheint nach seiner letzten Aeußerung in ein Gesuch umzuwenden, und etwas anderes könnte er auch nicht sein; denn eine Vereinigung ist nach der geschehenen Erklärung gar nicht mehr möglich. Ich kann daher beide Vorschläge nicht adoptiren. Etwas andres ist es, wenn man die hohe Staatsregierung ganz eigentlich bitten will, sie wolle dann das Recht der Kammermitglieder, auch bei der andern Kammer Petitionen einzureichen, anerkennen. Das erfordert aber, weil es eine Anerkennung der zeither bestrittenen Beschränkung voraussetzt, eine ganz andre Besprechung und Beschlußnahme über die Sache, oder es wäre nöthig, einen ausdrücklichen Antrag darauf zu stellen; so lange das nicht geschieht, kann sie einen Antrag auf Vereinigung nicht annehmen.

Abg. v. Thielau: Ein Wort zur Widerlegung des Abg. Sachße. Ich habe gesagt, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, eine Vereinigung mit den Ständen einzugehen. Nehme man das, wie man es wolle, es führt dazu, daß die Ständeversammlung erklärt, sie wüßte eine Auslegung der §., wie sie dieselbe factisch gemacht hat. Das scheint der Weg, der zum Ziele führen kann. Der Wunsch der Kammer ist dann ausgesprochen. Hat er nicht den Beifall der Regierung, so mag sie es sagen. Wer aber den Wunsch mit mir theilt, Zeit zu gewinnen und die Sache nochmals in Ueberlegung ziehen zu lassen, der mag meinen Antrag unterstützen.

Abg. Sachße: Das ist dasselbe, was ich gesagt habe: Die Regierung möge auf die Ansicht der Kammer eingehen, aber keine Vereinigung; diese setzt voraus, daß man noch über gewisse Theile weichen wolle, Concessionen von beiden Seiten machen. Hier aber soll die Regierung die sein, die nachgiebt. Sie kann es thun, aber ich glaube, es müßte darauf ein besonderer Antrag gestellt werden; wie der Antrag jetzt steht, muß er seinen Zweck verfehlen, weil keine Vereinigung möglich ist.

Abg. Klinger: Der Antrag des Abg. v. Thielau scheint außerordentlich wichtig, und ich wollte deshalb darauf antragen, daß die Kammer belieben wolle, diesen Antrag vor dem Deputationsgutachten zur Abstimmung zu bringen.

Präsident D. Haase: Es würde dies wider die vorgeschriebene Ordnung sein, wonach das Deputationsgutachten zuerst zur Abstimmung kommen muß. Sollte jedoch die Kammer eine andere Ordnung beschließen, so steht ihr dies allerdings

frei. Inzwischen würde das einer besondern Frage bedürfen.

Staatsminister v. Könnert: Nur über den Antrag des Abg. v. Thielau ein Paar Worte. Einen Wunsch an die Regierung zu bringen, kann den Ständen nicht verwehrt werden. Aber es ist die Frage, was kann er helfen? Der Conflict würde dadurch nicht abgewendet. Eine Vereinigung über einen Mittelweg ist, wie auch von andern Seiten bemerkt wurde, nicht möglich. Entweder die Kammer nimmt die Auslegung der Regierung an, oder die Regierung die der Kammer. Dies kann nicht geschehen. Es hat der Abg. noch gefragt, warum die Regierung die Auslegung der Kammer nicht annehmen wolle, da doch der Gegenstand unwichtig sei? Daß er von Wichtigkeit sei, habe ich vorhin dargelegt. Er deutete ferner sogar darauf hin, als sei das Decret vielleicht wohl gar aus persönlichen Rücksichten erlassen worden. Dem muß ich unbedingt widersprechen. Das gesammte Ministerium hat sich über die vorliegende Frage gefaßt gehabt, noch ehe jene Petition einging, und es ist daher bei der damaligen Discussion nur die einstimmige Ansicht des Ministerii ausgesprochen worden. Fragen Sie, warum die Regierung so fest darauf bestehe? Wie kann sie anders? Wie Sie berufen und befugt sind, die Rechte der Stände zu wahren, so ist das Ministerium berufen, die Rechte der Regierung zu wahren und darüber zu wachen, daß über die Verfassungsurkunde nicht hinausgegangen werde. Die Grenzlinie für die Wirksamkeit der Stände ist in der Verfassungsurkunde genau vorgezeichnet. Es ist die äußerste, die gezogen werden konnte. Ueber sie hinaus darf nicht der kleinste Schritt gethan werden, ohne zu einem ganz andern Regierungssystem zu gelangen, als in der Verfassungsurkunde gegeben werden soll. Was sollte übrigens die Regierung thun? wenn sie durch eines ihrer Organe ausdrücklich erklärte, daß etwas der Verfassungsurkunde entgegen sei und die Kammer es dennoch that? Sollte sie schweigen? Dann hätte die Kammer sich einseitig alle Rechte anmaßen können, die ihr nicht zustehen.

Abg. D. v. Mayer: Ich glaube, es ist auf den Antrag des Abg. v. Thielau mit Hoffnung auf Erfolg einzugehen. Denn wenn auch die Kammer sich bereit erklären sollte, die Regierungsauslegung der §. 109 anzunehmen, so würde die Folge davon nur die sein dürfen, daß Petitionen von Mitgliedern der ersten Kammer an die zweite nicht zur Berathung kommen können, dafern nicht ein Mitglied der zweiten Kammer sie zu der seinigen macht. Wenn aber daraus zugleich folgen soll, daß eine solche Petition auch nicht von einem Mitgliede der diesseitigen Kammer zu der seinigen gemacht werden und als Petition eines Mitgliedes der zweiten Kammer zur Berathung kommen könne, so muß, da der Hr. Staatsminister auch diese zweite Consequenz abgeschnitten wissen will, schon deshalb eine weitere Erörterung stattfinden, und es darf wenigstens für den Augenblick nicht die Hoffnung schlechthin aufgegeben werden, daß auf diesem Wege noch eine Vereinigung erfolgen könne.